

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Wendeanlage Donaustadion"

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
(BauNVO) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV90) In der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB)

1.1. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

1.1.1.  Öffentliche Straßenverkehrsfläche

1.1.1.1. Innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist die dem Zweck dienende Errichtung von Anlagen der technischen Infrastruktur, insbesondere die Anlage von Straßenbahnanlagen zur Querung der Straßenverkehrsflächen, sowie die Errichtung von Verkehrsgrün zulässig.

1.1.2.  Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
"Fahrradstraße"

1.1.3.  Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
"Fuß- und Radweg"

1.1.4.  Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
"Straßenbahnanlagen"

1.1.5 Innerhalb der Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Fahrradstraße", "Fußweg- und Radweg" und "Straßenbahnanlagen" ist die dem Zweck dienende Errichtung von Anlagen der technischen Infrastruktur, insbesondere der Anlage von begleitenden Fuß- und Radwegen, Radabstellanlagen, Querungen von Straßenverkehrsflächen, sowie das Erstellen von Verkehrsgrün zulässig.

1.1.6.  Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
"Verkehrsgrün"

1.1.6.1. Innerhalb der Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsgrün" ist die dem Zweck dienende Errichtung von Anlagen der technischen Infrastruktur, insbesondere der Anlage von Fuß- und Radwegen, zulässig.

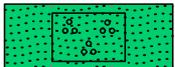
1.1.7.  Straßenbegrenzungslinie

1.1.8. Die Aufteilung der Flächen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien ist nicht rechtsverbindlich.

1.1.9. Unabhängig von der Zweckbestimmung sind in allen Verkehrsflächen bauliche Anlagen zulässig, die dem Zweck "Verkehrsanlage" entsprechen. Pro baulicher Anlage ist eine maximale Grundfläche von 110 m² zulässig.

1.2 Öffentliche Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.2.1.  Öffentliche Grünfläche besonderer Zweckbestimmung "Parkanlage"

1.2.1.1. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist die dem Zweck dienende Errichtung von Anlagen der technischen Infrastruktur, insbesondere der Anlage von Fuß- und Radwegen, zulässig.

1.3. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

1.3.1.  Anpflanzen von Bäumen

1.3.1.1 Die anzupflanzenden Bäume sind an einer andere Stelle im Geltungsbereich herzustellen, sofern eine Anpassung an die örtliche Situation notwendig ist.

1.3.2.  Erhaltung von Bäumen

1.3.2.1 Bei Abgang der mit einer Pflanzbindung belegten Gehölze sind diese gleichwertig zu ersetzen.

2. **HINWEISE**

2.1. ————— Hinweislينien des Verlaufs der Gleise der
Straßenbahnlinie 1 sind nicht Satzungsbestandteil

2.2. **BODENSCHUTZ (§ 202 BauGB)**

Mit dem natürlichen Bodenmaterial ist gemäß BBodSchV § 12, Vollzugshilfe zur BBodSchV § 12, DIN 19731, DIN 18915 sowie dem vorliegenden Leitfaden zum Schutz der Boden bei Auftrag vom kultivierbaren Bodenaushub bzw. zur Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodenaushub bei Flächeninanspruchnahme schonend umzugehen. Die gesetzlichen und fachlichen Regelungen sind zu beachten und umzusetzen.

2.3. **KAMPFMITTELBESEITIGUNG**

Im Geltungsbereich können Munitionsaltlasten aus dem 2. Weltkrieg vorhanden sein. Vor dem Beginn von Baumaßnahmen ist die zuständige Dienststelle für Kriegmittelbeseitigung einzuschalten. Im Rahmen der Bauplanung ist eine altlastentechnische Erkundung durchzuführen.